

internationalen Beziehungen der Staaten zueinander in sich begreifen“¹⁵. Jede Gewerkschaftsversammlung, die beispielsweise über Sozialpolitik diskutierte, überschritt damit ihren legalen Rahmen. Der Fachverein verwandelte sich dadurch in einen „politischen Verein“ – der letzte Baustein zu einer „juristischen Metamorphosentheorie“ war geliefert¹⁶.

Somit mußten namentliche Mitgliederlisten eingereicht werden, die Zugehörigkeit von Frauen und Minderjährigen war untersagt, die Polizeiorgane besaßen das Recht der Vereinsschließung. § 8 verhängte über derartige „politische Vereine“ zudem das Verbindungsverbot¹⁷. Zentralisierung war damit unmöglich, demokratische innerverbandliche Willensbildung zumindest erschwert, da die Einzelvereine nur durch Vertrauensmänner miteinander in Kontakt treten konnten¹⁸. Entsprechend hieß es auch in zur Neddens Begründung gegenüber dem Regierungspräsidenten: „Es würde alsdann wenigstens möglich werden, die angestrebte enge Verbindung mit gleichartigen Vereinen . . . zu verhindern, eine einheitliche Leitung sämtlicher Bergarbeiter wenigstens auf alle mögliche Weise zu stören und eventuell auch einige der Rädelsführer durch Verurteilungen pp. unschädlich zu machen“¹⁹. Der St. Johanner Bürgermeister Neff²⁰ war zudem der Meinung, die Bestrebungen des RSV fielen nunmehr unter das Sozialistengesetz; er würde darum derartige Versammlungen künftig nicht mehr gestatten²¹. Der Landrat gab ihm dabei zwar Rückendeckung²², wollte aber seinerseits noch nicht ganz so weit gehen: „Wenn zu Beginn und zur Beruhigung der Bewegung im Frühjahr es angezeigt erschien, mit einer gewissen Schonung auch von Polizei wegen zu verfahren, so erscheint nunmehr der frivol fortgesetzten Unruhestiftung und gefährlichen Agitation gegenüber ein energisches und scharfes Einschreiten mit allen gesetzlichen Mitteln geboten“²³. Eine Zeitlang trugen sich Regierungspräsident, Landrat und Bergwerksdirektion mit dem Plan von Hausdurchsuchungen bei Vorstand und Vertrauensmännern, Dasbach und „St. Johanner Volkszeitung“, „um auf diesem Wege das thatsächliche Material zu einem etwaigen polizeilichen Vorgehen gegen den Verein auf Grund des § 8

15 Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 16, Leipzig 1888, S. 38 ff. In den wichtigsten Passagen abgedruckt bei Blanke/Erd/Mückenberger/Stascheit, S. 75–77, Zitat S. 76.

16 Vgl. Schmöle, Bd. 1, S. 131 ff., 154 ff. Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 4, Stuttgart 1963, S. 1236. Ragenfeld, S. 147–158. Saul: Der Staat und die „Mächte des Umsturzes“, S. 302 f.

17 Vgl. Hans Herrmann von Berlepsch: Paragraph acht des preußischen Vereinsgesetzes und die Arbeiterberufsvereine, in: Soziale Praxis 7 (1897), H. 8, S. 184 f.

18 Vgl. Max Schippel: Gewerkschaften und Koalitionsrecht der Arbeiter, Berlin 1888. Carl Legien: Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter in Theorie und Praxis, Hamburg 1899. Ferdinand Tönnies: Vereins- und Versammlungsfreiheit wider die Koalitionsfreiheit (= Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, H. 5), Jena 1902. Alfred Wiberger: Das öffentliche Vereinsrecht und die Gewerkschaftsbewegung, Borna 1906.

19 LR zur Nedden/SB an RP vom 4. 10. 1889, LHAK 442/4138. Die Initiative zur Anwendung des § 8 des Vereinsgesetzes ging von der Bergwerksdirektion aus, vgl. Nasse/BWD an LR/SB vom 2. 10. 1889, ebd.

20 Vgl. H. Klein: Kurzbiographien, S. 522 f.

21 BM Neff/St. Johann an LR vom 22. 10. 1889, Abschrift LHAK 442/4138.

22 LR zur Nedden/SB an RP vom 23. 10. 1889, ebd.

23 LR zur Nedden/SB an die Kreisbürgermeister vom 3. 10. 1889, SAFR, Best. RSV, 124. Versammlungen unter freiem Himmel waren seitdem untersagt. Auch die Bergwerksdirektion forderte die „thunlichste Beschränkung“ von Bergarbeiterversammlungen: Nasse/BWD an MÖA vom 3. 10. 1889, Abschrift LHAK 442/6390. Zur Nedden sprach sich sogar für ein „bedingungsloses Verbot von öffentlichen Versammlungen an Sonn- und Feiertagen“ aus, LR zur Nedden/SB an RP vom 18. 9. 1890, KrASB S/3.